

Rapsbegleitsaaten 2022 – erste Eindrücke

Nach dem Versuchsjahr 2021 wurden die Versuche zur Rapsbegleitsaat heuer mit Mischungen angelegt, die bereits im Handel angeboten werden.

Bernhard Ottensamer

Fünf verschiedene Varianten werden auf ihre Praxistauglichkeit getestet.

■ Voraussetzungen:

■ Ansaat der Begleitsaat zwischen bzw. in den Reihen des Winterrapses

■ Anlage: spätestens 15. September

■ Begrünungszeitraum: 15. September bis 31. Jänner

■ Mindestens drei Mischungspartner aus zwei Familien

■ Kein Herbizid-Einsatz ab Vier-Blattstadium des Rapses bis Ende des Begrünungszeitraums

■ Verzicht auf Einsatz stickstoffhaltiger mineralischer Dünger vom Zeitpunkt der Anlage der Begleitsaat bis Ende des Begrünungszeitraums (kombinierte Düngung bei der Anlage der Begleitsaat ist nicht zulässig)

■ Mischungen:

■ Rapsfit (Saatbau Linz)

■ RapsuntersaatPlus (Die Saat)

■ BrassicaPro (DSV)

■ RGT Ferti Colza (RAGT)

■ Puzz Ferti Start (RAGT)

■ Anlage der Begleitsaaten:

■ Standort Wolfern: Die Anlage erfolgte am 6. September mit einem pneumatischen Feinsamenstreuer und Kreiselege-Sämaschinenkombination in einem Durchgang. Die Herbizidbehandlung erfolgte mit drei Liter je Hektar Nero am nächsten Tag. Die Begleitsaaten sind schon aufgelaufen und zeigen Aufhellungen aufgrund des Herbizids.

■ Standort St. Peter/Hart: Rapsanbau war am 25. August. Die Herbizidbehandlung erfolgte am selben Tag. Der Betrieb bringt die Begleitsaat mit-

tels Schneckenkornstreuer zwischen sieben und zehn Tage nach dem Rapsanbau aus.

Hier wurden zwei Herbizidvarianten angelegt. Eine Variante mit drei Liter je Hektar Nero und 1,5 Liter je Hektar Tanaris. Zusätzlich wurde auch ein Spritzfenster angelegt.

Bei der Tanaris-Variante sind die Begleitsaat und der Raps schwächer entwickelt als bei der Variante mit Nero.

■ Standort Bad Wimsbach-Neydharting: Der Versuch wurde am Betrieb Kastenhuber als Exaktversuch angelegt. Der Anbau war am 6. September mittels Parzellensämaschine. Damit wurde auch die Begleitsaat angebaut. Die Herbizidbehandlung erfolgte auch hier im Voraufbau mit 1,5 Liter je Hektar Tanaris.

Bisherige Eindrücke

Im Vergleich zum Vorjahr war der Raps- und Begleitsaatenanbau einfacher, da die Bodenverhältnisse vorwiegend trocken waren.

Bis jetzt konnte man auf allen Versuchsstandorten beobachten, dass die Herbizide die Begleitsaat in ihrer Entwicklung hemmen. Aus der Erfahrung im vergangenen Jahr kann man aber erwarten, dass diese Schäden kompensiert werden können.



Clomazoneschäden an der Begleitsaat.

BWSB

Auf gewässerschonende Herbstdüngung achten

Die N-Düngung im Herbst sollte auf ein Mindestmaß reduziert werden, um unnötige Nitratauswaschungsverluste ins Grundwasser zu vermeiden.

DI Franz Xaver Hötzl

Zahlreiche rechtliche (CC) und förderungsrelevante (ÖPUL) Bestimmungen sind diesbezüglich zu beachten.

Gemäß NAPV sind für alle stickstoffhaltigen Düngemittel Verbotszeiträume im Herbst und im Winter vorgeschrieben. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass mit schnellwirksamen N-haltigen Düngemitteln wie z.B. Gülle oder Jauche maximal 60 Kilogramm N feldfallend

■ auf Ackerflächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums,

■ auf Dauergrünland und Ackerfutterflächen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums (30. November) gedüngt werden dürfen.

Seit 2018 ist keine Düngung zur Strohhotte mehr möglich. Dies gilt auch bei Getreidestroh, wenn keine Kultur mehr nachgebaut wird.

Bei Teilnahme am „Vorbeugenden Grundwasserschutz auf Ackerflächen (GRUNDWasser 2020)“ sind auf Ackerflächen im Projektgebiet noch strengere Sperrfristen für schnellwirksame Düngemittel einzuhalten.

Für Mist und Kompost sowie für Grünland gelten die Bestimmungen gemäß Aktionsprogramm Nitrat.

Fernab der gesetzlichen oder förderungsrelevanten Bestimmungen ist aus pflanzenbaulicher Sicht



Die Düngung im Herbst ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Dies schützt das Grundwasser und vermeidet unnötige Stickstoffverluste.

BWSB/Hötzl

eine generelle Herbstdüngung nicht immer sinnvoll. Nach Raps oder Leguminosen ist in der Regel genug Stickstoff für die ausreichende Entwicklung der Folgekulturen im Herbst vorhanden. Bei den Wintergetreidearten ist grundsätzlich nur eine Düngung zu überlegen, wenn diese im Herbst noch bestocken (z.B. Wintergerste). Für eine ausreichende Herbstentwicklung ist bei Raps in der Regel eine N-Düngung notwendig.

Um die Herbstdüngung nach den oben angeführten rechtlichen und ÖPUL-Bedingungen sowie nach fachlich-pflanzenbaulichen Aspekten umsetzen zu können, ist eine ausreichende Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger die Grundvoraussetzung.

■ Auf 1k-online bzw. unter www.bwsb.at sind zur Klarstellung der Sperrfristen in Verbindung mit anderen Bestimmungen einige Beispiele sowie weitere Details angeführt.

■ Mehr Informationen bietet die Boden.Wasser.Schutz.Beratung unter T 050 6902-1426.